

Aufbewahrungsfristen (gem. Empfehlung ÖPUK AG Datenschutz)		Stand: 25. November 2020 (inkl. Ergänzungen auf Basis des WFD/DSG 2018, BGBl I Nr. 31/2018 (FOG und PUG) und des BMBWF-Handbuchs (2018), Datenschutz in der Wissenschaft, 1. Entwurf sowie des PrivHG)
Verwendungszweck (Dokumente, Akten Daten)	Aufbewahrungsdauer	Rechtsgrundlage
Institutionsorganisatorische Dokumente		
Protokolle von Gremien (z.B.: Senat, Studien- und Prüfungsakten)	60 Jahre (ab Beschlussdatum)	Eigenes, berechtigtes Interesse (Nachvollziehbarkeit von Beschlüssen) (Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO)
Akkreditierungsurkunden	10 Jahre ab rechtskräftigem Bescheid	Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Personal		
Personal (vor Beginn des/während aufrechten Vertragsverhältnisses):		
Bewerbungsakten (Ansprüche auf Ersatz wegen Ablehnung)	7 Monate ab Kenntnis der Ablehnung durch die/den Bewerber/in / Einleitung des Schlichtungsverfahrens	§ 15 GIBG BGBl. I Nr. 66/2004 (sowie § 7k Abs 1 Vm Abs 2 Z 1 BEinstG; vgl. Bescheid der Datenschutzbehörde, GZ: DSB-D123.085/0003-058/2018)
Bewerbungsunterlagen aus Berufungsverfahren	7 Monate ab Kenntnis der Ablehnung durch die/den Bewerber/in / Einleitung des Schlichtungsverfahrens	
Personal (nach Beendigung des Vertragsverhältnisses):		
Daten betreffend Lohnsteuer- und Abgabepflicht	7 Jahre (vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet; insbes. Zahl der Krankenstandstage)	§ 132 Abs 1 BAO (vgl. Bescheid der Datenschutzbehörde, GZ: DSB-D216.471/0001-058/2018 vom 28.5.2018); Vm § 42 Abs. 1 ASVG (GZ: DSB-D122.944/0007-058/2018)
Daten betreffend Sozialversicherungsbeitragspflicht	3 Jahre (vom Tag der Fälligkeit der Beiträge) bzw. 5 Jahre (bei unrichtigen Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt)	§ 68 ASVG
Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle	5 Jahre ab Arbeitsunfall (mind.)	§ 16 ASchG
Alle für GPA-Prüfung erforderliche Unterlagen	7 Jahre und solange die Unterlagen für anhängige Verfahren von Bedeutung sind	BAO Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Personalkarte: alle für a) ein Dienstzeugnis erforderliche Unterlagen b) eine mögliche Wiedereinstellung erforderliche Dokumentationen	a) 30 Jahre b) 3 Jahre	a) Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO Vm § 39 AngG, § 5 1163 ABGB iVm 1478 ABGB Vm Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO; BODN217/00w, DRdA 2002, 227; Doko 2019/26 b) § 1486 ABGB Vm Art. 6 Abs 1 f) DSGVO (Doko 2019/39; DSB 15.11.2018, DSB-D122.944/0007-058/2018)
Alle Unterlagen, die für die Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich sein können	3 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses; zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen zur Abwehr oder Geltendmachung von Ansprüchen Anm.: uU Berücksichtigung abs. Verjährungsfrist: 30 Jahre ab schadenverursachendem Ereignis bei unbekanntem Schaden/Schädiger oder Schäden aus vorsätzlich begangenen, strafbaren Handlungen	§ 1486, 1489 ABGB; Art. 6 Abs 1 lit. f) EU-DSGVO
Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Ersatzansprüche des Arbeitgebers bzw. des Arbeitnehmers aus einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6 Monate	§§ 18 und 20 Abs 1 B-GIBG sowie § 7k Abs 1 Vm Abs 2 Z 3 BEinstG bzw. § 34 AngG bzw. § 1162d ABGB
Studierende:		
Bewerbungsakten	mind. 1 Jahr (ab Abschluss des Bewerbungs-/Aufnahmeverfahrens) (längere Frist z.B.: zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 (1) b) wenn Prüfungsergebnisse aus Aufnahmetests auf eine neuere Aufnahmeprüfung angerechnet werden können)	
Studierendakten (insbesondere: 1. Bezeichnung von Prüfungen oder Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten; 2. vergabene ECTS-Anrechnungspunkte; 3. Beurteilung; 4. Namen der Prüfer_innen oder der Beurteiler_innen; 5. Datum der Prüfung oder der Beurteilung; 6. Name und Matrikelnummer der oder des Studierenden)	80 Jahre (ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrages)	§ 3 Abs. 11 PUG (iFf BGBl I Nr. 31/2018) gem. § 53 UG - 80 Jahre iVm Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO; ab 1.1.2021: § 11 Abs. 7 PrivHG (BGBl I Nr. 77/2020)
Wahlakten: Die Wahlkommission hat die Wahlakten in geordneter und übersichtlicher Form für die Dauer von zwei Jahren, zumindest aber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren	2 Jahre	§ 61 Abs 2 HSWO
Studierendendaten in Buchhaltungsunterlagen	7 Jahre und solange die Unterlagen für anhängige Verfahren von Bedeutung sind	BAO Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Alle Unterlagen, die für die Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich sein können	3 Jahre nach Beendigung -zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen zur Abwehr oder Geltendmachung von Ansprüchen Anm.: uU Berücksichtigung abs. Verjährungsfrist: 30 Jahre ab schadenverursachendem Ereignis bei unbekanntem Schaden/Schädiger oder Schäden aus vorsätzlich begangenen, strafbaren Handlungen	§ 1486, 1489 ABGB; Art. 6 Abs 1 lit. f) EU-DSGVO
Bibliotheksnutzer/innen		
Externe Nutzer_innen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht)	3 Jahre ab letzter Nutzung	Art. 17 Abs 3 lit. e) EU-DSGVO
Forschung		
a) Daten und Forschungsmaterial, die als Grundlage für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 EU-DSGVO verarbeitet wurden	a) unbeschränkt (soweit keine gesetzlichen Begrenzungen vorgesehen sind)	§ 2d Abs. 5 FOG (unter Verweis auf Art. 5 Abs. 1 e DSGVO)
b) Rohdaten	b) ab Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten - 10 Jahre zum Nachweis der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis - 30 Jahre zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen (insbesondere zum Freibeweisen durch wissenschaftliche Einrichtungen -vgl. BMBWF-Handbuch (2018), Seite 68)	§ 2f Abs. 3 FOG § 2 f Abs. 3 z 1 FOG § 2f Abs. 3 z 2 FOG
Abrechnungsrelevante Daten aus Forschungsförderungsmitteln	7 Jahre (mindestens oder länger je nach Vorgabe des Forschungsförderungsgäbers)	BAO Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Kontaktadressen von Fördernehmer/innen zur Kontaktaufnahme durch Förder- und Zuwendungsstellen	10 Jahre	§ 2 g Abs. 1 z 2 FOG (vgl. BMBWF-Handbuch (2018), Seite 68)
Abrechnungsrelevante Daten aus Forschungsförderungsmitteln (EU)	12 Jahre (ab Beendigung des Forschungsprojekts)	Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Bewegliches Verlagswesen		
Gewährleistung	bewegliche Sachen 2 Jahre; unbewegliche Sachen 3 Jahre (ab Übergabe)	§ 933 ABGB
Kaufpreisforderung bei beweglichen Sachen	3 Jahre	§ 1062 Vm § 1486 ABGB
Kaufpreisforderung bei unbeweglichen Sachen	30 Jahre	§ 1486 ABGB (e contrario)
Forderungen von Miet- und Pachtzinsen	3 Jahre	§ 1486 ABGB
Ansprüche aus einem Werkvertrag	3 Jahre	§ 1486 ABGB
Allgemeiner Schadenersatz/Beschwerderechte nach	3 Jahre ab Kenntnis Schaden und Schädiger/drei Jahre, nachdem das Ereignis behaupteter Maßen stattgefunden hat; ansonsten 30 Jahre ab schadenverursachendem Ereignis (abs. Frist) ACHTUNG: "Die bloße Möglichkeit, dass ein Verfahren eingeleitet wird reicht nicht aus" (Erkenntnis der DSB vom 12.12.2017, GZ E3349/2016)	§ 1489 ABGB / § 24 Abs. 4 DSG
Geschäftsbriefe, etc	7 Jahre ab Abschluss des Kalenderjahres für das die letzte Bucheintragung vorgenommen wurde	§ 212 UGB
Rechnungswesen und Logistik		
Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung	7 Jahre (vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet)	§ 132 Abs 1 BAO (vgl. Bescheid der Datenschutzbehörde, GZ: DSB-D216.471/0001-058/2018 vom 28.5.2018)
Beschaffung, Lagerverwaltung	7 Jahre (vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet)	§ 132 Abs 1 BAO (vgl. Bescheid der Datenschutzbehörde, GZ: DSB-D216.471/0001-058/2018 vom 28.5.2018)